

SATZUNG

DER GESELLSCHAFT DER HUF- UND KLAUENPFLEGE E.V. (GDHK E.V.)

§ 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "**Gesellschaft der Huf- und Klauenpflege (GdHK)**". Nach Eintrag führt sie den Namenszug "e.V.". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kördorf und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur-Diez eingetragen.

§ 2 Zweck der GdHK

1. Ziel der GdHK ist die Förderung der artgerechten Haltung von Tieren, im besonderen Pferden. Zu diesem Zweck strebt die GdHK die Verbreitung der Huf- und Klauenpflege an. Im besonderen möchte sie die Qualität der Huf- und Klauenpflege heben. Sie hat sich daher folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Verbreitung der Kenntnis über die Huf- und Klauenpflege und ihre Vorteile für eine artgerechte Tierhaltung.
 - b) Entwicklung von Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung der Hufpfleger und Hufpflegerinnen.
 - c) Die Anstrengung einer staatlichen Regelung der Ausbildung der Hufpfleger und Hufpflegerinnen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Bestrebungen ist ausgeschlossen.
3. Durch die Erfüllung ihrer Aufgaben verfolgt die GdHK selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 51 und § 68 der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das vom 1. Januar bis 31. Dezember laufende Wirtschaftsjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kördorf.

§ 4 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person, die Ziele der GdHK unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.

§ 5 Beitritt

Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Jahreshauptversammlung und an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen. Die Einrichtungen der GdHK stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
2. Zu Ehrenmitgliedern der GdHK können auf Beschluß der Mitgliederversammlung, Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen um das Wohl der GdHK verdient gemacht haben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge durch Bank- oder Postscheckabbuchungsverfahren einzahlen zu lassen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Jedes Vollmitglied, welches den Beruf nach den Richtlinien der GdHK ausübt, ist verpflichtet, im Laufe von zwei Jahren zwei von der GdHK anerkannte Fortbildungskurse zu absolvieren. Die Kosten für die Fortbildung trägt das Mitglied.
5. Der unter Ziff. 4 beschriebenen Fortbildung nicht nachzukommen, stellt einen wichtigen Grund dar, der zum Ausschluss aus der GdHK berechtigt. Weiterhin ist die GdHK berechtigt, Mitgliedern, die ihren Fortbildungsverpflichtungen nicht nachkommen, den Titel Hufpfleger GdHK bzw. Hufpflegerin GdHK sowie Huftechniker GdHK bzw. Huftechnikerin GdHK zu entziehen. Hierüber entscheidet der Vorstand der GdHK. Das Mitglied ist ggf. verpflichtet, alle diesbezüglichen Ausweise an die GdHK zurückzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand per Einschreiben spätestens bis 30. September für das laufende Kalenderjahrende vorliegen.
3. Der Ausschluss aus der GdHK ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist eine vorhergehende Anhörung zu gewähren.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der GdHK. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind Mitgliedsbücher, -karten und Vereinsschilder an die GdHK zurückzugeben.

§ 8 Organe der GdHK

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Die GdHK wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus
 - Drei Vorstandmitgliedern im Sinne des §26 BGB (Kernvorstand). Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Es entscheidet die absolute Mehrheit. Die Wahl erfolgt wie in § 11 Abs. 6 beschrieben. Auf Wunsch eines Mitgliedes muß die Wahl geheim erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitgliedes der Vorstandschaft darf die Amtsdauer des amtierende Vorstandes nicht überschreiten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmende die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse beinhalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) die Erfüllung aller der GdHK gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- c) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangen.
3. Der Termin und der Ort der Mitgliederversammlung wird 4 Wochen zuvor durch eine schriftliche Einladung bekanntgegeben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Auf Wunsch bereits eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen.
6. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Wunsch bereits eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält wieder keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält wieder keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine weitere Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

8. Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Namens oder des Zwecks der GdHK erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen beinhalten muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegelder
- die Änderung der Satzung und die Auflösung der GdHK
- den Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Organe der GdHK können besondere Aufgaben im Sinne des § 2 auf Ausschüsse übertragen. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Arbeiten dem Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Der Vorstand

ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht angeordnet werden, alleine vorzunehmen.

§ 15 Auflösung der GdHK

Die Auflösung der GdHK erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Auflösung muß mindestens von der Hälfte aller Mitglieder unterschrieben sein. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.